

Gesellschaftsvertrag
der
Kunsthalle Bielefeld,
Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH

Präambel

Die Kunsthalle ist das größte Museum und Ausstellungshaus der Bildenden Kunst der Stadt Bielefeld mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Es hat seine Grundlage in einem vielfältigen Engagement der Stadt und ihrer Bürgerschaft.

Die Kunsthalle besitzt eine bedeutende Sammlung der Kunst der Moderne mit einem Schwerpunkt des deutschen Expressionismus und herausragenden Beispielen zeitgenössischer deutscher, europäischer und amerikanischer Kunst. Daneben ist die Kunsthalle der Ort großer, in Deutschland und in der Welt beachteter Ausstellungen der Kunst des 20. Jahrhunderts und internationaler, nationaler und regionaler Künstler und Künstlerinnen.

Um für den Bürger vor dem Hintergrund knapper werdender finanzieller Ressourcen auch weiterhin ein breites Angebot an zeitgenössischer Kunst bieten zu können und um den über viele Jahrzehnte erworbenen internationalen Ruf und den besonderen Rang der Kunsthalle mit dem Schwerpunkt der zeitgenössischen Kunst in der Museumslandschaft Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Region Ostwestfalen zu sichern, weiterzuentwickeln und auszubauen, wird diese Gesellschaft gegründet.

§ 1

Firma, Sitz

- I. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Kunsthalle Bielefeld, Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- II. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- I. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur durch den Betrieb der Kunsthalle als Ausstellungsort und Ort kultureller Veranstaltungen sowie der Pflege und Ergänzung der Sammlung der Kunsthalle Bielefeld. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der kulturellen Betreuung der Bielefelder Bevölkerung.
- II. Die Gesellschaft führt die Kunsthalle auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Bielefeld.

§ 3

Gesellschaftszweck

- I. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind Rücklagen zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden dürfen. Für etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe besteht das Ziel, eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 39.000,00 Euro.
- II. Hiervon übernehmen
 - a) die Stadt Bielefeld 13.000,00 Euro
 - b) die Kulturstiftung Pro Bielefeld 13.000,00 Euro
 - c) Sparkasse Bielefeld 13.000,00 Euroals Stammeinlage.
- III. Die Stammeinlagen sind sofort in bar zu erbringen.
- IV. Weitere Gesellschafter können aufgenommen werden.

§ 5

Mittelverwendung

- I. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- III. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bielefeld zur Verwendung für die Kunsthalle Bielefeld.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils ist unbeschadet § 17 GmbHG nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Dieser Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung

- I. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer (Geschäftsführung). Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Direktor der Kunsthalle. Dem weiteren Mitglied der Geschäftsführung obliegt zusammen mit dem Direktor die wirtschaftliche Geschäftsführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- II. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- I. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der nach II zu erlassenden Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
- II. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der neben der auf künstlerischer Freiheit sowie der Wirtschaftlichkeit basierenden Führung der Geschäfte geregelt wird, in welchen Fällen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die Geschäftsführung bei der Aufnahme von Darlehen, der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes. Weitere Zustimmungserfordernisse sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates.

- III. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung je nach Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Vertretung

- I. Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- II. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11

Aufsichtsrat

- I. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Gesellschafter nach § 4 II. b. und c. entsenden jeweils drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Der Rat der Stadt entsendet für die Gesellschafterin Stadt Bielefeld (§ 4 II. a.) sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Stadt weiteres Mitglied des Aufsichtsrates. Der Rat der Stadt kann den von ihm entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen.

- II. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre und orientiert sich bei den Vertretern der Stadt Bielefeld an der Wahlperiode des Rates der Stadt. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen zu entsenden. ~~Die Amtsperiode des ersten Aufsichtsrates endet mit der Neubildung des Rates der Stadt in 1999.~~

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- I. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden) und den Stellvertreter.
- II. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Einberufung und die Beschlussfassung des Aufsichtsrates, die Möglichkeit der Vertretung verhinderter Aufsichtsratsmitglieder und die Protokollierung der Beschlüsse. Beschlüsse über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- I. Der Aufsichtsrat hat neben den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag festgelegten Rechten folgende Aufgaben:
 - a. Er fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung, er bestellt die Prokuristen und beruft sie ab. Er ist unbeschadet der Befugnisse der Gesellschafterversammlung arbeitsrechtlich zuständig für ~~den Direktor~~ die Geschäftsführer der Kunsthalle und den oder die Prokuristen. Er macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
 - b. Er entscheidet nach Anhörung der gemäß § 9 II. auf der Basis künstlerischer Freiheit tätigen Geschäftsführung über die Grundsätze für den Betrieb der Kunsthalle und der Ausstellungen.
 - c. Er berät den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögens- bzw. Finanzplan und Stellenplan) sowie den Jahresabschluss und schlägt diese der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsführung ist eine von Jahr zu Jahr fortzuschreibende fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Bielefeld zur Kenntnis zu bringen ist.

Der Gesellschafter Stadt Bielefeld trägt für die Erfüllung des Stellenplanes und der übrigen regelmäßig zuzuweisenden Mittel innerhalb des gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu schließenden Vertrages Sorge. Der Beschluss über den Stellenplan kann nicht gegen die Stimmen des Gesellschafters Stadt Bielefeld gefasst werden. Die zur Durchführung des Vertrages gem. § 2 dieses Gesellschaftsvertrages erforderlichen Haushaltsmittel stehen in der Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Bielefeld. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Stadt gemäß § 7 (2) des Nutzungsvertrages.
 - d. Er entscheidet über die Durchführung des Controlling der Gesellschaft.
 - e. Angelegenheiten, die ihm gem. § 9 III. dieses Vertrages zur Entscheidung vorgelegt werden.
- II. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 14

Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- I. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Ferner können Gesellschafter mit insgesamt mindestens 10% des Stammkapitals unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- II. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per Email durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei ~~zwei~~ Wochen. Der Tag der Absendung ~~des Briefes~~ der Einberufung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgezählt.
- III. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Eine Gesellschafterversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen ist.
- IV. Die Gesellschafterversammlung leitet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 16

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- I. Die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt können Beschlüsse auch schriftlich, mündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht und sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.

Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich in Abschrift zuzusenden.
- II. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.000,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- III. Satzungsänderungen einschließlich der Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Zustimmungen gem. § 6 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen u.a. die folgenden Aufgaben:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses.
- b. Die Zustimmung zu dem für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan.
- c. Die Zustimmung zu Änderungen eines Wirtschaftsplanes.
- d. Die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- e. Die Wahl des Abschlussprüfers.
- f. Satzungsänderungen einschließlich der Aufnahme weiterer Gesellschafter.
- g. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Diese Entscheidungen können nicht gegen die Stimmen des Gesellschafters Stadt Bielefeld getroffen werden.
- h. Angelegenheiten, die ihm gem. § 9 III. dieses Vertrages zur Entscheidung vorgelegt werden.
- i. Der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
- j. Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

Entscheidungen nach Buchstabe a, b und c bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Bielefeld und können nicht auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

§ 18

Besondere Vereinbarungen mit Gesellschaftern

I. Die Gesellschafterin Stadt Bielefeld

- a. stellt der Gesellschaft die Kunstsammlung, die sich in ihrem Eigentum befindet, zur Verfügung. Ihr Recht zur Weiterveräußerung oder Verleihung an/Vermietung von Sammlungsgegenständen an Dritte wird hiervon nicht beeinträchtigt. Weiterveräußerungen, Verleihungen und/oder Vermietungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
- b. räumt der Gesellschaft ein Dauernutzungsrecht an dem Kunsthallengebäude, genannt "Kunsthalle Bielefeld", und an dem nördlich des Gebäudes gelegenen Park ein. Das Dauernutzungsrecht erlischt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird;
- c. verpflichtet sich, das Gebäude so instand zu halten, dass es den Anforderungen an einen geordneten Museums- und Ausstellungsbetrieb genügt.

- II. Der Vertrag gem. § 2 dieses Gesellschaftsvertrages regelt zu § 18 I die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung.

§ 19

Jahresabschluss / Wirtschaftspläne

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.~~
- II. Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Stadt Bielefeld zur Kenntnis gebracht.
- III. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, spätestens aber innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung nach Beratung im Aufsichtsrat unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. ~~Die Geschäftsführung hat bis zum 30.09. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, den Aufwand und die Investitionen sowie deren Finanzierung berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist.~~
- IV. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme auszulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung zu nehmen.
- V. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus (Transparenz).
- VI. Die Gesellschaft stellt der Gesellschafterin Stadt Bielefeld auf Anforderung die für die Erstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 118 GO NRW erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 20

Prüfungsrecht

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes (HGrG) durchzuführen. Die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung können das Rechnungsprüfungsamt beauftragen, Prüfungen vorzunehmen.

- II. Die Gesellschaft stellt der Gesellschafterin Stadt Bielefeld den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang zur Verfügung.
- III. Das für die Gesellschafterin Stadt Bielefeld zuständige Rechnungsprüfungsamt hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Es kann Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vornehmen.

§21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgesehen, im Bundesanzeiger und ansonsten in der örtlichen Bielefelder Presse veröffentlicht.

§ 22

Dauer der Gesellschaft

- I. Der Gesellschaftsvertrag wird bis zum Ablauf des 31.12.2004 fest abgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des 31.12.2004 kündigen. Der Gesellschaftsvertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht fristgerecht zum Ablauf einer 5-Jahres-Periode gekündigt wird.
- II. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder andere Personen zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gesellschafters Stadt Bielefeld. Wird diese Zustimmung von der Stadt Bielefeld verweigert ist sie verpflichtet, den Gesellschaftsanteil selbst zu erwerben.
- III. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters hat jeder andere Gesellschafter das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Entgeltes einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht Gebrauch, kann es nur binnen eines Monats nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden.

§ 23

Schlussbestimmungen

- ~~I. Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 2.000 Euro. Etwa darüber hinausgehenden Aufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.~~
- I. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich oder durch den Ge-

sellschaftsvertrag vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen nicht berührt sein. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem gewünschten Ziel in rechtsgültiger Weise möglichst nahekommen.
- III. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dass die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) beachtet werden.
- IV. Wird in diesem Gesellschaftsvertrag ein Amt oder Mandat in der maskulinen Form bezeichnet, so gilt, wenn das jeweilige Amt oder Mandat von einer Frau ausgeübt wird, die Amts- oder Mandatsbezeichnung in der femininen Form.